

Produktinformationsblatt meinebootsversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Sportboot-Kaskoversicherung

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung.

2. Was ist versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf das Fahrzeug, die Maschinenanlage sowie das Zubehör.

Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterliebener oder verspäteter Zahlung?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz und Geltungsbereich (Sie können aus zwei geografischen Fahrtgebieten Ihren Geltungsbereich wählen). Die Höhe des Beitrags finden Sie im Antrag. Ändern sich die im Antrag gemachten Angaben, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Beitrag wird immer inklusive der zurzeit geltenden Versicherungssteuer angegeben.

Die Beitragszahlung kann wahlweise vierteljährlich, halbjährlich oder jeweils für 1 Jahr im Voraus erfolgen.

Denken Sie bitte daran, dass Sie den Beitrag unverzüglich zu zahlen haben, wenn der angegebene Zeitpunkt des Vertragsbeginns erreicht ist. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden Bedingungen.

Die wichtigsten Ausschlüsse sind:

- Wert- und Schmucksachen
- Papiere irgendwelcher Art mit Geldwert
- vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- arglistige Täuschung
- Politische Risiken wie Krieg, Streik, terroristische und Politische Gewalthandlungen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziff. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung.

Datenschutzhinweise

Die von Ihnen im Antragsformular genannten und darüber hinaus uns mitgeteilten personenbezogenen Daten werden von der assona GmbH (Versicherungsvermittler) und der Mannheimer Versicherung AG (Versicherer und Vertragspartner) zur Begründung und Durchführung des Versicherungsvertrags verwendet.

Konkreter betrachtet beinhaltet dies folgende Verarbeitungszwecke:

- Begründung des Versicherungsvertrags nach anfänglicher Risikobeurteilung
- laufende Risikobewertung/Prämiensteuerung
- Abwicklung von Schadensfällen nach Prüfung der Leistungspflicht und damit einhergehenden Maßnahmen zur Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs
- laufende Beratung zum bestehenden Vertragsverhältnis

Für die Risikobeurteilung und zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs können die Daten mit konzerneigenen Datenbeständen abgeglichen werden.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihre Angaben ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die während des Antragsprozesses gestellten Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ändern sich Umstände, nach denen wir während des Antragsprozesses oder in anderen Schriftstücken gefragt haben, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Wir bitten Sie daher, uns eventuelle Änderungen mitzuteilen.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

7. Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ergeben sich für Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalls folgende Verpflichtungen:

- Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an.
- Erstaten Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte und unterstützen Sie uns bei der Schadensermittlung und -regulierung. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Der Versicherungsschutz endet im Regelfall bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung zum Ablauf (siehe auch Ziff. 9), sofern der Vertrag nicht aus einem anderen Grund vorzeitig endet. Näheres können Sie Ziff. 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung entnehmen.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Vor dem Vertragsablauf (Regelung in Ziff. 8) stehen Ihnen und uns Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört auch das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Vertragsinformationen

1. Versicherer

Mannheimer Versicherung AG (kurz Mannheimer), Augustaanlage 66, 68165 Mannheim, Sitz der Gesellschaft: Mannheim, Handelsregister Nr. HRB 7501, Amtsgericht Mannheim

2. Versicherungsvermittler

assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin, Sitz der Gesellschaft: Berlin, Handelsregister Nr. HRB 87194, Amtsgericht Berlin. Der Vermittler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang beim Vermittler ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin. Telefon: 030 20866602

3. Ladungsfähige Anschriften

Die ladungsfähigen Anschriften sind unter Ziffer 1 genannt.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der Mannheimer bezieht sich hauptsächlich auf den Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im Antrag oder im Angebot genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer.

Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadensversicherung allgemein 19 %.

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrags hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnungen, für Lastschriftrückläufer und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrags. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 S. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei Zahlung im Wege des Lastschriftverfahrens die wirksame Belastung Ihres Kontos.

Sie haben dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Erstbeitrags und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der

Widerruf ist zu richten an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrages bei monatlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrages bei vierteljährlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrages bei halbjährlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bei jährlicher Beitragszahlung.

Bei Einmalbeitrag

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte, gesamte) Versicherungsdauer in Tagen, multipliziert mit dem Einmalbeitrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot.

13. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Der Vertrag kann von beiden Seiten zum vereinbarten Ablauf und nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt werden. Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in dem dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (Mobilnetz max. 42 ct/min), E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Behörde

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung (SKB)

Ausgabe Juni 2015 - Stand Juni 2015

1. Geltungsbereich

Gemäß einzelvertraglicher Vereinbarung:

Fahrtgebiet I :

Die Versicherung gilt innerhalb Deutschlands an Land und auf allen Flüssen und Binnengewässern Deutschlands sowie der deutschen Ostseeküste innerhalb deutscher Territorialgewässer inklusive des direkten Zuweges von der Oder zur Ostsee durch polnisches Staatsgebiet.

oder

Fahrtgebiet II :

Die Versicherung gilt auf allen Europäischen Flüssen und Binnengewässern sowie der Nordsee und Ostsee. (Ostsee einschließlich Kattegat und Skagerrak, Nordsee begrenzt durch die Linie Bergen - Wick und die Linie Land's End - Ile d'Ouessant)

Sie gilt ferner im gleichen Geltungsbereich

1.1 während des Sommer- und Winterlagers

1.2 während des Trainings oder der Teilnahme an Regatten

1.3 während der Ausführung von Reparaturen und Inspektionen durch Werften oder Werkstätten;

1.4 während des Anlandholens und Zuwasserlassens;

1.5 während Land- und Fährtransporten auf dem Trailer, soweit hierfür geeignete Transportmittel verwendet werden und die versicherten Gegenstände sachgemäß verladen und befestigt sind.

2. Versicherte Sachen und Gefahren

Versichert sind die im Vertrag bezeichneten Sachen. Die Versicherung erstreckt sich auf das Fahrzeug, die Maschinenanlage sowie das Zubehör. Zur Maschinenanlage gehören die Antriebsanlage einschließlich Welle und Propeller, Außenbordmotoren sowie Maschinensteuerungssysteme und Armaturen. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil des Fahrzeugs zu sein, dem Betrieb des Fahrzeuges dauernd zu dienen bestimmt sind und sich nicht nur vorübergehend auf dem Fahrzeug befinden, insbesondere die technische Ausrüstung, Segel und Mobiliar.

2. Der Versicherungsschutz zur Vollkaskoversicherung erstreckt sich auf

2.1 Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen durch

2.1.1 Unfall der Fahrzeuge, z. B. auch Sinken und Kentern;

2.1.2 Brand, Seng- und Schmorschäden (auch wenn durch Kurzschluss verursacht), Blitzschlag, Explosion;

2.1.3 Sturm (ab Windstärke 8), höhere Gewalt;

2.1.4 Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus;

2.1.5 Diebstahl des ganzen Fahrzeugs, des Beibootes und/oder der fest montierten oder unter Verschluss befindlichen Teile bzw. Gegenstände;

2.1.6 Diebstahl des mit einer mindestens 5 mm starken Stahlkette oder einer gleichwertigen Sicherung angeschlossenen Außenbordmotors;

2.1.7 Diebstahl der Rettungsinsel während der Saison, auch ohne dass sie fest montiert ist oder sich unter Verschluss befindet;

2.1.8 Diebstahl von Persenning und ähnlichen Abdeckungen, soweit diese gegen einfache Wegnahme gesichert sind;

2.2 Ferner auf Schäden an den Masten und Spieren durch Bruch, Knicken oder Verbeulen, Reißen und Brechen von stehendem und laufendem Gut, sowie die hierdurch entstehenden Folgeschäden am eigenen Fahrzeug;

2.3 Reißen von Segeln, Ausgeschlossen sind jedoch Schäden durch gewöhnlichen Gebrauch, Abnutzung, Alter, Bearbeitung,

3. Für den innerhalb der Kaskoversicherung mitversicherten Trailer besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Schäden durch Unfall des Fahrzeuges, höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl. Der Trailer ist mit einer geeigneten Diebstahlsicherung gegen einfachen Diebstahl zu sichern.

4. Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen wurden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

3. Aufwendungen

1. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

2. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Ziff. 1 entsprechend kürzen.

3. Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

4. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer Wrackbeseitigungs- und/oder Entsorgungskosten bis zu 100 % der Versicherungssumme, sofern ein versichertes Ereignis vorausgegangen ist und der VN zur Beseitigung des Wracks und/oder der Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

4. Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind:

Wert- und Schmucksachen, Pelze, Geld, Papiere irgendwelcher Art mit Geldwert, Dokumente, Lebens- und Genussmittel sowie nicht fest eingebaute Uhren.

Schäden an der Maschinenanlage; der elektrisch oder durch Motor betriebenen technischen Ausrüstung; den persönlichen Effekten; wenn sie nicht durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Raub oder Diebstahl, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen verursacht worden sind.

2. Nicht ersetzt werden:

2.1 mittelbare Schäden (z. B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Nutzungsausfall, Minderwert);

2.2 Schäden bei Wildwasserfahrten oder beim Überqueren von Wehren sowie bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten;

2.3 Schäden während einer gewerblichen Nutzung oder Vermietung gegen Entgelt;

2.4 Schäden durch die Fahrzeugführung von Personen, die nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis, oder, soweit eine Fahrerlaubnis nicht vorgeschrieben ist, nicht genügend qualifiziert sind;

2.5 Schäden durch anfängliche Fahr- und Seeuntüchtigkeit des Fahrzeugs;

2.6 Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen;

2.7 Schäden durch gewöhnliche Abnutzung, Alter, Bearbeitung, Witterungseinflüsse (z. B. Hitze, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee, Eis, Frost, Einfrieren des Kühlwassers), Rost, Oxydation, Fäulnis, Wurmfraß, Ratten, Mäuse, Motten und anderes Ungeziefer;

2.8 Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, gegen Anordnungen von Transportunternehmen sowie Schäden durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

2.9 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie (auch unabhängig von einem Kriegszustand) durch das Vorhandensein oder die Verwendung von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen, durch Aufruhr, Plünderung, terroristischer oder politischer Gewalthandlungen oder sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

2.10 Schäden durch Kernenergie und Radioaktivität oder sonstiger ionisierender Strahlung sowie Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen und biochemischen Substanzen als Waffen;

2.11 Schäden durch Unterschlagung

5. Versicherungssumme, Versicherungswert, feste Taxe

1. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert der versicherten Sache bei Abschluss des Vertrages zu entsprechen. Sie gilt in diesem Fall als Taxe im Sinne des § 76 VVG (feste Taxe).

2. Versicherungswert ist für neue Sachen der Neuwert, für gebrauchte Sachen der Zeitwert (maßgebend sind jeweils die Wiederbeschaffungskosten für den Erwerb einer neuen oder einer gebrauchten Sache gleicher Art und Güte). Nachlässe und Preiszugeständnisse sind bei der Ermittlung des Versicherungswertes nicht zu berücksichtigen.

3. Die feste Taxe wird für die Dauer von fünf Jahren festgeschrieben. Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann danach erneut eine Taxe vereinbart werden.

4. Entspricht die Versicherungssumme bei Abschluss des Vertrages oder bei ihrer Neufestsetzung dem Versicherungswert, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung (§ 75 VVG). Das Recht des Versicherungsnehmers, nach § 74 VVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme zu verlangen, bleibt unberührt.

5. Sind im Versicherungsvertrag einzelne Sachen mit separaten Versicherungssummen versichert, so gelten die vorstehenden Bestimmungen für jede versicherte Sache gesondert.

6. Entschädigungsleistung

1.1 Bei Totalverlust des Fahrzeugs einschließlich der eingebauten maschinellen Einrichtungen und/oder des Außenbordmotors sowie des Beibootes und der Rettungsinsel ersetzt der Versicherer den vereinbarten Versicherungswert abzüglich eines etwaigen Restwertes.

1.2 Ein Totalverlust liegt vor, wenn die versicherten Gegenstände dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere wenn sie unrettbar gesunken, in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört und so beschädigt sind, dass die Reparaturkosten den Versicherungswert erreichen.

2. In allen anderen Fällen erstattet der Versicherer die zur Ausbesserung notwendigen Reparaturkosten bzw. die Kosten gleichartiger Ersatzbeschaffung ohne Abzüge „neu für alt“ abzüglich eines etwaigen Restwertes.

3. Die Versicherungssumme stellt in jedem Fall die Grenze der Haftung des Versicherers dar.

4. Die vereinbarte Selbstbeteiligung ist je Schadenereignis und von der bedingungsgemäß zu übernehmenden Entschädigung zu berechnen.

Für Schäden in Zusammenhang mit Regatten gilt die doppelte Selbstbeteiligung vereinbart.

Sie findet keine Anwendung bei Totalverlust des Schiffes bzw. Trailers sowie bei Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

5. Beschädigte Sachen können dem Versicherer nicht zur Verfügung gestellt werden.

7. Beitrag, Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgebeiträge am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 Handelsgesetzbuch (HGB) zu fordern. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig ist.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

4. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.

5. Für die Zeit des Stillliegens und des Winterlagers werden Rückgaben nicht gewährt.

8. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.

2. Eine Gefahrerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer aufgrund der §§ 23 bis 29 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt insbesondere dann vor, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

9. Obliegenheitsverletzungen und Verwirklichungsgründe

1. Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden. Insbesondere muss er darauf achten, dass der verantwortliche Fahrzeugführer den für das jeweils vereinbarte Fahrgebiet und versicherte Fahrzeug erforderlichen Führerschein besitzt.

2. Der Versicherungsnehmer hat

- a) das Fahrzeug ordnungsgemäß zu vertäuen und zu verankern; bei unbemannten Stilliegen vor offener Küste ist sicherzustellen, dass bei drohender Gefahr sofort verholt werden kann;
- b) behördliche Vorschriften und die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens einzuhalten;
- c) während des Transportes das Fahrzeug sachgemäß zu verladen und zu befestigen;
- d) lose Teile ordnungsgemäß zu verpacken oder im abgedeckten oder verzurrt oder verschlossenen Fahrzeug aufzubewahren;
- e) Außenbordmotore und Zubehör gegen Diebstahl zu sichern;
- f) den Trailer gegen Diebstahl zu sichern;
- g) das Fahrzeug außerhalb des Wassers gegen Diebstahl zu sichern. Für den Fall, dass das versicherte Fahrzeug über einen längeren Zeitraum aufliegt, besteht Versicherungsschutz für Diebstahl-, Einbruch- und Vandalismusschäden nur unter der Voraussetzung, dass es innerhalb des in der Police aufgeführten Fahrtgebietes nur an üblichen Auflegeplätzen abgestellt wird und der Trailer gesichert wird;
- h) das Fahrzeug, die Maschinenanlage und das Zubehör regelmäßig, mindestens in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen, zu warten;
- i) während des Betriebes alle Kontroll- und Navigationsinstrumente in angemessenen Zeitabständen zu beobachten, insbesondere um Grundberührungen und Überhitzungsschäden an der Maschine zu vermeiden.

3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

4. Die unter Nr. 1. und Nr. 2. genannten Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten sind auch von einem Fahrzeugführer, der nicht Versicherungsnehmer ist, einzuhalten. Nr. 3 gilt entsprechend.

10. Verhalten im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich, bei Schäden, die voraussichtlich Euro 2500,- übersteigen, vorab per Telefon oder per Telefax, anzuzeigen;
- b) das Abhandenkommen versicherter Sachen, sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie Brand oder Explosion unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und Hafenbehörde, bei Versicherungsfällen im Ausland, zusätzlich der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Polizeidienststelle, zu melden;
- c) den unter b) genannten Behörden unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen einzureichen;
- d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- e) bei Kollisionen den Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern und den Schadenumfang gemeinsam schriftlich festzuhalten sowie den Gegner schriftlich haftbar zu machen;

f) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;

g) ein Protokoll zu erstellen und dem Versicherer vorzulegen mit einer Schilderung des Unfallherganges, der Ursache und Schäden, einer Unfallskizze, den Namen und Anschriften der Unfallbeteiligten und Zeugen sowie der Anschrift und dem Aktenzeichen der unter b) genannten Behörden;

h) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;

i) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

j) beschädigte versicherte Sachen vor Anerkennung des Schadens nicht ohne Einwilligung des Versicherers zu verkaufen

k) Transportschäden dem Beförderungsunternehmen unverzüglich zu melden, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen beim Eintritt des Versicherungsfalles befanden;

l) bei Transportschäden dem Versicherer die Beförderungspapiere (Original-Frachtbrief, Ladeschein und dergleichen), eine schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer, sowie eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über die Meldung des Schadens in Form einer bahnamtlichen Bescheinigung oder bei Transporten mit Kraftfahrzeugen durch einen Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Beförderungsunternehmens einzureichen;

m) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Sind bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

3. Die Obliegenheiten gem. Nr. 1. a bis g, k und m sind auch von einem Fahrzeugführer, der nicht Versicherungsnehmer ist, einzuhalten. Nr. 2 gilt entsprechend.

11. Zahlung der Entschädigung

1. Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig.

2. Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

3. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer, den Fahrzeugführer oder die Insassen eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

4. Die Bestimmung des § 15 VVG bleibt unberührt.

12 Kündigung im Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versiche-

rungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

13. Rechtsverhältnisse Dritter

1. Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer weder übertragen noch verpfändet werden.

2. Wird das versicherte Fahrzeug von dem Versicherungsnehmer veräußert, so geht die Versicherung auf den Erwerber über. Die Vorschriften der §§ 95 bis 97 VVG finden Anwendung. Der VN hat den Versicherer unverzüglich vom Risikofortfall zu informieren.

14. Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens im Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in seiner Aufforderung auf diese Folge hinweisen.

b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit diesem in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten;

c) alle sonstigen gemäß § 6 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;

d) entstandene versicherte Kosten;

4. Jeder Sachverständige übermittelt beiden Parteien gleichzeitig seine Feststellungen. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6.

a) Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den § 6 die Entschädigung.

b) Weichen die Feststellungen offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich ab, erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

15. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) und § 215 VVG.

16. Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Klauseln zu den Bedingungen für die Sportboot-Kaskoversicherung (SKB)

Zu allen Vollkaskoversicherungen gilt vereinbart:

Klausel 1 – Schadenfreiheitsrabatt-Klausel

In der Vollkaskoversicherung wird ein Schadenfreiheitsrabatt (SFR) gewährt: 40 % bei Abschluss des Vertrages.

Im ersten Versicherungsfall eines Versicherungsjahres erfolgt bei Entschädigungsleistungen ab nächster Jahresfälligkeit eine Rückstufung um 10%. Bei zwei ersatzpflichtigen Schadenfällen und mehr entfällt unbeschadet der Höhe der Entschädigungsleistung der bisher gewährte SFR komplett.

Bei Schadenfreiheit in einem vollen Versicherungsjahr steigt der Rabatt zur nächsten Jahresfälligkeit jeweils um 10% bis der volle Schadenfreiheitsrabatt von 40% erreicht ist.

Rabattretter: Tritt nach fünf und mehr schadenfreien Versicherungsjahren ein rückstufungswirksamer Versicherungsfall ein, so wird die Rückstufung für diesen Schadenfall ausgesetzt. Ein Schaden an einem ggf. mitversicherten Trailer führt nicht zur Belastung des Schadenfreiheitsrabattes. Der Schadenfreiheitsrabatt ist personengebunden.